



VORSCHRIFTEN ZUM „CAMPING AN BORD“

Begriffsbestimmung

Der Ausdruck „Camping an Bord“ bezieht sich auf alle Aktivitäten, deren Ausübung durch die Fahrgäste an Bord des Schiffes erlaubt ist, und die die Übernachtung in eigenen Wohnwagen/Wohnmobilen betreffen. Der Beförderer verpflichtet sich, den Fahrgästen diese Dienstleistung zu garantieren, und zwar unter folgenden Bedingungen, die jeder Fahrgast bereits allein durch die Buchung und/oder den Kauf des entsprechenden Tickets implizit zur Kenntnis nimmt und zu deren Einhaltung er sich in vollem Umfang verpflichtet.

Art. 1 Die Bezugsnormen sind im Königlichen Dekret Nr. 178 vom 20. Mai 1897 und im SOLAS-Übereinkommen enthalten. Die vorliegende Vorschriften umfassen auch den Inhalt des Rundschreibens mit dem Titel: Sicherheit der Schifffahrt und fairer Wettbewerb, Serie I - Nr. 1, herausgegeben vom italien. Ministerium für Verkehr und Schifffahrt am 23. Juli 1998, Protok. 3001424; Bestimmungen für den Aufenthalt von Fahrgästen an Bord von Wohnmobilen, Wohnwagen und dergleichen auf offenen Decks vom 1. April bis 31. Oktober auf italienischen und ausländischen Ro-Ro-Fahrgastschiffen, die italienische Häfen anlaufen. Soweit die vorliegenden Vorschriften keine Regelung enthalten, wird auf die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Fahrgäste von Grandi Navi Veloci SpA, Ausgabe 1/2022, verwiesen.

Art. 2 Der Verbleib an Bord von Wohnmobilen, Wohnwagen und dergleichen ist nur im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober zulässig, und zwar ausschließlich in dafür vorgesehenen Bereichen auf offenen Decks oder in Bereichen, die an beiden Enden oder an einem Ende offen sind. Dies gilt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1974, geändert durch das SOLAS-Übereinkommen von 1981, auf Ro-Ro-Fähren in der nationalen Küstenfahrt und darüber hinaus sowie auf kurzen internationalen Fahrten auf bestimmten Strecken, wenn die Wetter- und Seebedingungen sicher sind.

Art. 3 Die Höchstzahl der beförderbaren Fahrgäste hängt nicht von der Zahl der in den Fahrzeugen vorhandenen Sitzplätze ab. In jedem Fall werden in den geschlossenen Räumen des Schiffes Sitzplätze für Fahrgäste garantiert, und diese dürfen im Aufenthaltsbereich verweilen. Die maximale Gesamtzahl an Fahrgästen, für die das Schiff zugelassen ist, schließt die Fahrgäste ein, die auf den offenen Decks verweilen dürfen.

Art. 4 Wohnmobile und Wohnwagen dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Bereichen und getrennt von Nutzfahrzeugen abgestellt werden.

Art. 5 Nach dem Beladen müssen die Stützen der abgestellten Wohnmobile und Wohnwagen auf dem Deck aufliegen. Die besagten Fahrzeuge müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Rundschreibens Serie III, Nr. 2, vom 21.8.1967 und des Rundschreibens Serie IV, Nr. 7, vom 13.3.1995 gelascht werden.

Art. 6 Wohnmobile und Wohnwagen müssen so abgestellt sein, dass zwischen den Fahrzeugreihen mindestens 0,8 m breite Gänge entstehen, die sich mindestens alle 20 m mit 0,8 m breiten Durchgängen kreuzen. Zwischen den Fahrzeugen in einer Reihe muss ein Abstand von mindestens 0,4 m eingehalten werden. Die Gänge werden mit aufgemalten Streifen oder anderen gleichwertigen Systemen markiert und deutlich sichtbar gemacht.

Art. 7 Alle Durchgänge sowie die Bereiche vor den Feuerlöscheinrichtungen, die Zugänge zu den Manövrierecks des Schiffes, zu den Stellen, an denen sich die Sicherheitseinrichtungen befinden, zu den Rettungsbooten und -flößen und zu den Einbootungsstellen auf diesen Einrichtungen müssen frei bleiben, um eine mühelose Benutzung zu ermöglichen.



Art. 8 Wohnmobile und Wohnwagen dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Bereichen und an den hierfür vorgesehenen Anschlussstellen und nur mit Hilfe des entsprechend beauftragten Bordpersonals an die Bordstromversorgung angeschlossen werden. Zulässig ist auch die Benutzung der elektrischen Ausrüstung der Fahrzeuge.

Art. 9 Es ist absolut verboten, zu rauchen, Fahrzeuge in Betrieb zu halten, Gasgeräte und alle sonstigen Geräte zu benutzen, die eine Zündquelle darstellen könnten.

Art. 10 In den hierfür vorgesehenen Bereichen befinden sich in der Nähe der Fluchtwege zusätzlich zur Standardausrüstung des Schiffes Feuerlöscher, Rettungswesten und Rettungsgürtel.

Art. 11 Fahrgäste, die ein Ticket für Camping an Bord erworben haben, müssen sich mindestens drei Stunden vor der planmäßigen Abfahrtszeit am Einschiffungsort einfinden, damit sie ihr Wohnmobil in den hierfür vorgesehenen Bereichen abstellen können. Andernfalls garantiert der Beförderer nicht für die Möglichkeit, den Service Camping an Bord nutzen zu können, und der betreffende Fahrgast reist mit einer Basisunterbringung/Deckpassage, ohne die Möglichkeit zu haben, während der Überfahrt zu seinem Wohnmobil gelangen zu können. Bei ungünstigen Wetter- oder Seebedingungen oder aus Kontingenzgründen kann das Camping an Bord mit unanfechtbarem Ermessen des Schiffskapitäns eingeschränkt oder verboten werden. Unter diesen Umständen garantiert der Beförderer nicht für die Möglichkeit von Camping an Bord, und der betreffende Fahrgast reist mit einer Basisunterbringung/Deckpassage, ohne die Möglichkeit zu haben, während der Überfahrt zu seinem Wohnmobil gelangen zu können.

Art. 12 GNV Biosafety - der Passagier muss die im Betriebsprotokoll des Schiffes vorgesehenen Maßnahmen zur Verringerung der Gefährdung der biologischen Sicherheit einhalten. Die für die Kontrolle des Gesundheitsschutzes an Bord zuständige Person steht für entsprechende Auskünfte zur Verfügung.

Art. 13 Der Fahrgast ist verpflichtet, die vorliegenden Vorschriften strikt einzuhalten. Außerdem haftet der Fahrgast gegenüber dem Unternehmen direkt für alle Bußgelder, Strafgebühren, Kosten und störende Auflagen, die dem Unternehmen aufgrund von vom Fahrgast zu vertretenden Handlungen durch die Hafen-, Zoll-, Gesundheitsbehörden und/oder sonstige Behörden jeglichen Landes auferlegt werden sollten. Es wird ferner vereinbart, dass Minderjährige unter 12 Jahren unter der Aufsicht ihrer Eltern und/oder Erziehungsberechtigten stehen müssen und sich nicht ohne Begleitung auf dem Schiff bewegen dürfen. In Notfällen müssen sich die Fahrgäste dem Kapitän und den Offizieren zur Verfügung stellen und die erhaltenen Befehle und Anweisungen diszipliniert ausführen.

Art. 14 Die vorliegenden Vorschriften sind Bestandteil des Vertrags über die Beförderung von Fahrgästen, deren Gepäck und Fahrzeugen, sie unterliegen dem italienischen Recht und sie werden danach ausgelegt. Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung und/oder Anwendung der vorliegenden Vorschriften ergeben, ist der Gerichtsstand nach Wahl des Klägers ausschließlich am jeweiligen Ort oder am Sitz des Beklagten begründet.

Art. 15 Für weitere Informationen zum „Camping an Bord“ wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (39) 0102094591 an den Standort der Gesellschaft in Genua.